

**ITALIEN: VERLEGUNG DES GESETZLICHEN SITZES AUS DEM AUSLAND  
NACH ITALIEN: NEUIGKEITEN**

Die steuerlichen Aspekte der Verlegung des gesetzlichen Sitzes aus dem Ausland nach Italien sind mit dem neuen Art. 166bis der T.U.I.R. besser geklärt. Hervorzuheben ist die Resolution Nr. 69/E vom 05.08.16 bezüglich eines grenzüberschreitenden Zusammenschlusses innerhalb der EU zwischen einer italienischen Gesellschaft und einer Beteiligungsholding, deren Auswirkung der Verlegung des gesetzlichen Sitzes entspricht. Die erste Klärung betrifft die Definition einer Handelsgesellschaft, die allen Inhabern eines Einkommens aus einem Gewerbebetrieb nach der inländischen Rechtsordnung eigen ist, abgesehen von der durch dieselben konkret ausgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit; dies unterscheidet sich von den Anforderungen für die participation exemption oder die CFC rule, da vom Gesetz andere Zwecke geschützt werden. Die zweite Klärung betrifft die Anerkennung des Normwertes von Gütern, die nicht in der Buchführung erscheinen, weil sie vollständig abgeschrieben oder mit einem Wert verbucht sind, der unter ihrem Normwert liegt. Die Resolution weist darauf hin, dass der Normwert auch für die genannten Güter anerkannt werden kann und dass die Anerkennung einer gegenüber dem buchhalterischen Ausweis höheren steuerlichen Abschreibung im Sinne von Art. 109 Abs. 4 Buchst. b) (Absetzung der negativen Komponenten, die „nach gesetzlicher Verfügung absetzbar sind, vorausgesetzt, dass sie nicht der Gewinn- und Verlustrechnung zugeschrieben sind“) möglich ist.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

SEITE  
**10**

**DEUTSCHLAND: ERSTATTUNG DEUTSCHER KAPITALERTRAGSSTEUER AN  
AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN IN ALLEN FÄLLEN?**

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen durch die Zwischenschaltung ausländischer Gesellschaften, um ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (so genanntes „treaty shopping“), sieht § 50d III EStG unter anderem vor, dass eine Erstattung ausländischer Kapitalertragssteuer an ausländische Gesellschaften nicht möglich ist, sofern für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe fehlen oder die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Damit sind vor allem Konstellationen betroffen, bei denen die ausländische Muttergesellschaft über keine eigene Substanz - etwa Büroräume, Personal etc. - verfügt, sondern insoweit im Bedarfsfall auf die Infrastruktur anderer Konzerngesellschaften zurückgreift. Meistens handelt es sich hierbei um sogenannte Holdinggesellschaften. Ein entsprechender Fall wurde dem EUGH zur Vorabentscheidung vom Finanzgericht Köln vorgelegt. Ob der EUGH entscheiden wird, dass diese nationale deutsche Regelung mit EU-Recht unvereinbar ist, bleibt abzuwarten.



S. Deiters



**SONNTAG & PARTNER**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Stephanie Deiters | [stephanie.deiters@sonntag-partner.de](mailto:stephanie.deiters@sonntag-partner.de)